

Auszug aus der Satzung über die Benutzung des Städtischen Bades Badeordnung

Sie ist für alle Besucher des Bades verbindlich. Mit dem Betreten des Badegeldes erklärt sich der Besucher mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden.

Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder die an einer ansteckenden Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden. Kinder unter 7 Jahren bedürfen einer Aufsichtsperson.

Der Beginn sowie die Beendigung der Badesaison und die täglichen Badezeiten werden jeweils durch die Verwaltung festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Eintrittskarten gelten als Tageskarten. Sie verlieren beim Verlassen des Schwimmbades nicht ihre Gültigkeit; sie sind aber nicht auf andere Personen übertragbar. Dauerkarten berechtigen für die Dauer der Saison das Betreten des Bades, sie sind ebenfalls nicht übertragbar. Der Zutritt zum Schwimmbad ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist insbesondere nicht gestattet:

- das störende Betreiben von Rundfunkgeräten, Plattenspielern, Kassettenrecordern und Musikinstrumenten sowie sonstiges Lärmen im Bad,
- das Betreten der Schwimmbecken-Umrandung mit Schuhen,
- das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser,
- das Untertauchen von Badegästen,
- das Mitbringen von Tieren.

Die Schwimmbecken dürfen nur durch die eingebauten Durchschreitbecken betreten werden. Dabei sollen sich die Badegäste gründlich duschen.

Von den Sprungeinrichtungen selbst darf nur dann gesprungen werden, wenn sich im Sprungbereich kein Schwimmer befindet. Die Benutzung der Sprungeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

Während der allgemeinen Badezeit sind Ballspiele jeglicher Art nur gestattet, wenn hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden. Bei Gewitter müssen die Badegäste die Badebecken wegen Lebensgefahr sofort verlassen. Die Rutsche im Nichtschwimmerbecken darf nur einzeln und erst benutzt werden, wenn das vorhergehende Kind die Rutsche sowie die Wasserfläche davor verlassen hat.

Der Aufenthalt im Schwimmbecken ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen ist der Verursacher verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, anderenfalls führt die Stadt dies auf dessen Kosten aus.

Die Benutzung des Bades und seiner gesamten Einrichtungen oder Geräte erfolgt auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals nachgewiesen wird.

Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.

Gegenstände, die im Schwimmbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Badeordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Besucher bei groben Verstößen gegen die Badeordnung oder eine Anweisung des Personals für bis zu einer Woche aus dem Bad zu weisen. Die Verwaltung ist berechtigt, Badegäste bei groben Verstößen gegen die Badeordnung von der Benutzung des Bades bis zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt auszuschließen. Schon gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet.